

529 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (514 der Beilagen): Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht.

Das Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht ist nicht nur von der Absicht geleitet, auf dem Gebiete des Unterhaltsrechtes eine Einheitlichkeit herbeizuführen, sondern erleichtert auch darüber hinaus den Abschluß von Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Unterhaltssachen zwischen den Mitgliedstaaten. Es betrifft nur Unterhaltsansprüche von Personen unter 21 Jahren gegen ihre Eltern. In seinem Art. 2 bedarf es eines Ausführungsgesetzes.

Im einzelnen wird zum vorliegenden Übereinkommen bemerkt:

Art. 1 des Übereinkommens geht von dem Grundsatz der Anwendung des Rechtes des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes aus. Dies beruht vor allem auf dem Gedanken, daß dem Kind der Unterhalt an diesem Ort gewährt werden muß und daß die rechtlichen Voraussetzungen für die Unterhaltsleistung an alle innerhalb desselben Rechtsbereiches lebenden Kinder dieselben sein sollen.

Hinsichtlich des Gebrauches der durch den Art. 2 des Übereinkommens gegebenen Ermächtigung bedarf es der Schaffung eines eigenen Gesetzes.

Art. 3 bestimmt, daß das von den innerstaatlichen Kollisionsnormen der befaßten Behörde bezeichnete Recht angewendet wird, wenn das Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes diesem jeden Anspruch auf Unterhaltsleistungen versagt.

Art. 4 enthält die in internationalen Abkommen übliche Vorbehaltsklausel.

Art. 5 setzt fest, daß das Übereinkommen auf Unterhaltsbeziehungen zwischen Seitenverwandten nicht anzuwenden ist.

Art. 6 bestimmt, daß der Anwendungsbereich des Übereinkommens auf jene Fälle eingeschränkt wird, in denen der gewöhnliche Aufenthaltsort

des Kindes in dem Gebiet eines der vertragsschließenden Staaten gelegen ist.

Die Art. 7 bis 10 und 12 enthalten Bestimmungen formeller Art über die Unterzeichnung und Ratifikation, das Inkrafttreten, den Beitritt, die Kündigung und den örtlichen Geltungsbereich.

Im Art. 11 wird festgesetzt, daß anlässlich der Unterzeichnung oder der Ratifikation des Übereinkommens sich jeder vertragschließende Staat die Nichtanwendung des Übereinkommens auf Adoptivkinder vorbehalten kann.

Das Übereinkommen ist gesetzändernden Charakters und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 23. Oktober 1958 beraten. An der Debatte beteiligten sich außer der Berichterstatterin die Abgeordneten Dr. Toncic und Dr. Hetzenauer sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Tschadek und der Obmann des Ausschusses, Abgeordneter Doktor Hofeneder.

Im Zuge seiner Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, an der deutschsprachigen Übersetzung des Übereinkommens zwei geringfügige stilistische Verbesserungen vorzunehmen. Im ersten Satz der Präambel ist nach dem Wort „haben“ ein Beistrich zu setzen. Weiters hat der Beginn des Art. 11 folgendermaßen zu lauten: „Jeder vertragschließende Staat kann sich bei der Unterzeichnung oder bei der Ratifikation“

Abschließend hat der Ausschuß einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Übereinkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Übereinkommen über das auf Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern anzuwendende Recht (514 der Beilagen) unter Berücksichtigung der oben angeführten stilistischen Änderungen in der Übersetzung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 23. Oktober 1958

Marianne Pollak
Berichterstatterin

Dr. Hofeneder
Obmann